

Kommunalzeitung.

[Die dreifache Ausfertigung von Wohnungskündigungen.] Am 1. August l. J. treten die neuen Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Wohnungskündigungen in Kraft. Bei diesem Anlasse wird daran erinnert, daß die Wohnungskündigungen vom 1. August an nicht mehr in zweifacher Ausfertigung, sondern in dreifacher Ausfertigung bei Gericht zu überreichen sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die rechtzeitige Zustellung der Kündigung in Frage stellen. Zwei Ausfertigungen der Kündigung sind ebenso wie bisher mit je 1 K., bei 14tägigen Kündigungen mit 24 S. zu stempeln, die dritte Ausfertigung ist stempelfrei. Die gleichen Vorschriften über die Stempelung gelten auch dann, wenn eine Kündigung bei Gericht zu Protokoll gegeben wird. In Wien werden die Kündigungen nicht wie bisher durch Diener, sondern ebenso wie alle anderen gerichtlichen Zustellungen durch die Post zugestellt werden. Die Parteien haben daher die Kündigungen so rechtzeitig bei Gericht einzubringen, daß sie dem Gegner noch innerhalb des Kündigungsstermins durch die Post zugestellt werden können.